

2385/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dietachmayr, Keppelmüller, Koppler
und Genossen

an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz verpflichtet die Gebietskrankenkassen, aus ihren Mitteln eine ausreichende, zweckmäßige und notwendige Krankenbehandlung sicherzustellen. Dies gilt selbstverständlich auch für die Zahnbehandlung und den Zahnersatz. Das gleiche Gesetz verbietet jedoch nach wie vor den Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen, generell feststehenden Zahnersatz, also auch Brücken und Kronen, preiswert herzustellen.

Für dieses gesetzlich verankerte Arbeitsverbot gibt es keinen vernünftigen Grund, haben doch die Versicherten laut Gesetz Anspruch auf Sachleistungen zu vertretbaren Preisen.

Die Gesellschaft und die Zahnmedizin haben sich seit der Einführung des § 1 53 Abs 3 ASVG weiterentwickelt. Waren zu Beginn ihrer Geschichte die Zahnambulatorien der Sozialversicherung primär dazu da, Versorgungsdefizite auszufüllen, handeln sie heute als ein im Markt der Anbieter gleichwertiger Mitbewerber.

In den vergangenen Jahren hat die Medizin auf dem Gebiet des Zahnerhaltens und Zahnersatzes erfreulicherweise große Fortschritte gemacht. Der Preis, den man in Österreich für feststehenden Zahnersatz, also für Kronen und Brücken, zahlt, ist jedoch enorm hoch und hält Preisvergleichen mit benachbarten Staaten nicht stand. Aus diesem Grund nimmt auch der "Zahntourismus" vor allem nach Ungarn und Deutschland immer mehr zu.

Um nun diese Leistungen auch in Österreich für alle Patienten erschwinglich zu gestalten, wäre es sehr hilfreich und angebracht, den freien Wettbewerb durch Aufhebung des Arbeitsverbotes für die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen zu beleben. Es könnte eine gesunde Konkurrenz entstehen, die letztendlich auch dem Prinzip der freien Arztwahl entsprechen würde.

Die Freiheit der Arztwahl ist nämlich keine Einbahnstraße, die für alle Patienten niedergelassener Ärzte gilt, bei den Patienten der eigenen Einrichtungen der Sozialversicherung jedoch ausgeschlossen werden kann.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Abgeordneten nachfolgende Anfrage

- 1) Innerhalb welcher Bandbreiten werden Kronen und Brücken in Österreich von niedergelassenen Zahnärzten angeboten?
- 2) Könnten die Zahnambulatorien der Gebietskrankenkassen diesen Zahnersatz unter Erhaltung des selben Qualitätsniveaus preisgünstiger anbieten?
- 3) Gibt es allenfalls bereits Modellkalkulationen einzelner Gebietskrankenkassen?
- 4) Wäre es notwendig diese Leistungen durch die soziale Krankenversicherung zu subventionieren?
- 5) Wären die Zahnambulatorien organisatorisch in der Lage festsitzenden Zahnersatz herzustellen?
- 6) Wären durch den Entfall des § 153 Abs 3 ASVG Mehrkosten für die soziale Krankenversicherung zu erwarten?